

77. 1. Wann gilt der Kaufpreis als bezahlt:
- a) im Falle vereinbarter oder dem Käufer freigestellter Überweisung des Betrags auf eine vom Verkäufer bezeichnete Bank,
  - b) im Falle vereinbarter Akkreditivstellung bei einer vom Verkäufer bezeichneten Bank?
2. Über Ausschluß des Kettenhandels bei Geschäften unter Großhändlern desselben Wirtschaftsgebiets.

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. Oktober 1922 i. S. N. (Wekl.) w. C. (Kl.)  
II 780/21.

I. Landgericht Landsberg a. W. — II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hatte auf einem Gute Waldbestand zum Abholzen erworben und im Dezember 1919 mit dem Schlägen und Aufarbeiten begonnen. Im Januar 1920 verkaufte er dem Kläger das von etwa 20 Morgen anfallende Kiefernlangholz. Der Inhalt dieses Vertrags ist niedergelegt in einem das Datum vom 6. Januar 1920 tragenden Schreiben des vom Kläger mit der Vermittlung des Geschäfts beauftragt gewesenen Agenten R. in Stettin. Danach handelte es sich um schätzungsweise 500 bis 800 Festmeter, die in Teilpartien vom Kläger abgenommen und spätestens bis zum 1. Oktober 1920 von ihm abgefahren werden sollten; der Kaufpreis betrug 110 M für den Festmeter ab Wald und war „innerhalb 8 Tagen nach der Absendung der Ausmaßliste und Rechnung“ zu zahlen, weitere 5 M für den Festmeter sollte der Kläger unter gewissen Voraussetzungen nach der Abwicklung des ganzen Geschäfts zahlen. Die vereinbarte Anzahlung von 5000 M, die abredgemäß bei der letzten Überweisung zu verrechnen war, hat der Kläger geleistet.

Unterm 10. Januar 1920 über sandte der Beklagte dem Kläger durch den Agenten R. die erste Ausmaßliste über 257,90 Festmeter mit dem Ersuchen, den Rechnungsbetrag von 29658,50 M auf sein Konto bei der Zweigstelle Küstrin der Diskontogesellschaft zu überweisen; dabei hatte er den Festmeter mit 115 M berechnet. Der Kläger erteilte mit Schreiben vom 21. dess. Mts. der Deutschen Bank, Filiale Stettin, für den um 5 M für den Festmeter gekürzten Rechnungsbetrag (28369 M) entsprechenden Auftrag. Ebenfalls unterm 21. Januar 1920 richtete der Beklagte an den Agenten R. ein Schreiben, worin er erklärte, er setze wegen des noch ausstehenden Kaufpreises den R. „bzw.“ den Kläger in Verzug und gebe gleichzeitig noch eine Nachfrist bis zum 26. dess. Mts., „innerhalb welcher Zeit mir das fällige Kaufgeld in bar — nicht Scheck — entweder direkt zugestellt oder bei meiner Bank eingegangen sein muß“; für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs drohte er seinen Rücktritt von dem Vertrage an. Diesen Rücktritt erklärte er dann durch Brief vom 27. Januar 1920.

Der Kläger erhob Klage auf Lieferung des gekauften Holzes. Das Landgericht gab der Klage statt, die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auch die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Deutsche Bank, Filiale Stettin, den Auftrag des Klägers vom

21. Januar 1920 in der Weise ausgeführt, daß der Überweisungsbetrag von 28369 M am 24. desj. Mts. zunächst ohne Avis bei der Zweigstelle Küstrin der Diskontogesellschaft einging und daß dann das Avis, das erforderlich war, um den Betrag auf dem Konto des Beklagten unterzubringen, am 26. desj. Mts. und zwar während der üblichen Geschäftszeit — zwischen 9 und 5 Uhr — eintraf. Bei der Prüfung der Frage, ob damit die dem Kläger bis zum 26. Januar gesetzte Nachfrist gewahrt war, geht das Berufungsgericht, indem es sich der Auffassung des Beklagten anschließt, davon aus, daß entscheidend sei, ob die Bank des Beklagten (die Zweigstelle der Diskontogesellschaft) im ordnungsmäßigen Geschäftsgange den überwiesenen Betrag noch am 26. Januar dem Beklagten auf sein Konto zur Verfügung hätte stellen können und sollen, so daß er in der Lage gewesen wäre, noch am 26. Januar darüber zu verfügen. Daß die Leistung rechtzeitig in diesem Sinne gewesen sei, behauptet es, indem es zunächst den Zeugenaussagen entnimmt, daß bei der Bank des Beklagten normalerweise die bis 6 Uhr einlaufende Korrespondenz noch an demselben Tage erledigt werde und daß dies auch im vorliegenden Falle geschehen wäre, wenn der Beklagte darauf aufmerksam gemacht hätte, daß von der Erledigung die Innehaltung einer Frist abhängt. Weiter führt es aus: Wenn die dem Kläger als Zahlstelle bezeichnete Bank des Beklagten (nach den Zeugenaussagen) wegen besonderer Arbeitsbelastung gerade damals nicht in der Lage gewesen sei, ihre Eingänge in der sonst üblichen Weise zu erledigen, so könne dieser Umstand nicht dem Kläger zur Last gelegt werden, vielmehr habe dieser seiner Pflicht dadurch Genüge getan, daß Geld und Avis zu einer Zeit bei der Diskontogesellschaft eingegangen seien, zu welcher er bei ordnungsmäßigem Geschäftsverlauf noch mit einer Umbuchung auf das Konto des Beklagten am selben Tage habe rechnen können; gegenüber der ausdrücklichen Bekundung des Zeugen, Bankbeamten R., daß zwischen 9 und 5 Uhr einlaufende Eingänge noch am selben Tag erledigt zu werden pflegten, sei der vom Beklagten dafür angetretene Beweis, daß es üblich sei, die nach 1 Uhr eintreffenden Eingänge als erst am folgenden Tag eingegangen zu behandeln, unerheblich; unerheblich sei auch die vom Beklagten unter Zeugenbeweis gestellte Behauptung, daß selbst am folgenden Tag, am 27. Januar, ihm auf Erkundigung bei der Bank nach dem Eingange des Betrags erwidert worden sei, es sei noch nichts eingegangen; denn da feststehe, daß Geld und Avis bereits am 26. Januar eingetroffen gewesen seien, so würde diese unrichtige Auskunft vom 27. Januar nur noch mehr bestätigen, daß infolge der ungewöhnlichen Arbeitsbelastung der Bank die Eingänge damals nicht ordnungsmäßig bearbeitet worden seien.

Diese Beurteilung läßt einen den Beklagten beschwerenden Rechts-

irrtum nicht erkennen. Die Revision meint, die Leistung des Klägers wäre nur dann rechtzeitig gewesen, wenn der Beklagte noch am 26. Januar Kenntnis von dem Gelbeingang oder der Buchung auf sein Konto erhalten hätte, weil er nur dann, was das Berufungsgericht selbst zutreffend als zur Rechtzeitigkeit erforderlich ansehe, in der Lage gewesen wäre, über den gezahlten Betrag zu verfügen. Dem steht entgegen, daß dem Kläger nur oblag, spätestens am 26. Januar den geschuldeten Kaufpreis zu zahlen, und daß er es nicht dem Beklagten zu ermöglichen hatte, noch am 26. Januar Verfügung über das Geld zu treffen. Seiner Zahlungspflicht hat er aber jedenfalls dadurch genügt, daß die Überweisung, wie das Berufungsgericht feststellt, bei der ihm vom Beklagten als Zahlstelle bezeichneten, als Beauftragte des Beklagten handelnden Bank so zeitig einging, daß die Buchung auf das Konto des Beklagten bei normaler Erledigung noch an demselben Tag erfolgen konnte. Wenn der erkennende Senat in dem Urteile RGZ. Bd. 103 S. 376 für den Fall der Akkreditivstellung angenommen hat, daß zur vollständigen Erfüllung der Eingang des Geldes bei der Bank nicht ausreichte, sondern daß es noch einer Erklärung der Bank an den Verkäufer bedürfe, so ist daraus für den vorliegenden Fall, wo es sich um eine bloße Zahlung handelt, nichts zu folgern. Denn die Akkreditierung, deren Zweck die Sicherstellung des Verkäufers ist, ist der Anlaß zur Schaffung eines neuen Verhältnisses, nämlich zwischen dem Verkäufer und der Akkreditivbank. Hier bedarf es der Erklärung der Bank, um dem Verkäufer Kenntnis von seiner Akkreditierung zu geben. Darüber hinaus aber begründet diese Erklärung bei entsprechender Fassung je nach den Umständen, insbesondere je nach der Unwiberruflichkeit oder Wiberruflichkeit des Akkreditivs, für die Bank eine Verpflichtung zur vertragmäßigen Auszahlung dem Verkäufer gegenüber. Von alledem ist bei der vom Beklagten freigestellten und vom Kläger angewendeten Art der Zahlung durch Banküberweisung, die mit der Buchung des überwiesenen Betrags auf dem Konto des Beklagten bei seiner Bank erfolgt ist, keine Rede. In seiner Nachfristbestimmung vom 21. Januar hat denn auch der Beklagte nichts weiter verlangt, als daß das Geld am 26. Januar bei seiner Bank eingegangen sein müsse. Die weiteren hierher gehörigen Ausführungen der Revision, daß die Schuld an der nicht rechtzeitigen Buchung und Benachrichtigung lediglich den Kläger treffe, sind gegenstandslos, da eine Fristversäumung überhaupt nicht vorliegt.

Auf die eventuelle Ermägung des Berufungsgerichts, daß der Kläger selbst dann, wenn man die Zahlung erst mit der tatsächlich am 27. Januar erfolgten Gutschrift als bewirkt ansehen wollte, immer noch innerhalb der angemessenen Frist gezahlt haben würde, weil die

bis zum 26. Januar gesetzte Frist zu kurz gewesen sei, kommt es hiernach nicht mehr an.

Den vom Beklagten außerdem erhobenen Einwand des Kettenhandels weist das Berufungsgericht zurück mit der Begründung, daß die Parteien verschiedene wirtschaftliche Funktionen erfüllt hätten; der Beklagte habe den Wald stehend erworben, er habe das Schlagen des Holzes bewirkt und sei somit gewissermaßen erst Erzeuger des Holzes als einer Ware gewesen, der Kläger dagegen habe den Übergang der Ware von demjenigen, der sie zur Handelsware gemacht, zum Verbraucher vermittelt. Auch darin ist, entgegen der Meinung der Revision, eine Gesetzesverletzung nicht enthalten.